

TE Vwgh Beschluss 2015/2/18 Ra 2015/04/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.2015

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
50/01 Gewerbeordnung;

Norm

AVG §39 Abs2;
AVG §65;
B-VG Art133 Abs4;
GewO 1994 §113 Abs5;
VwGG §34 Abs1;
VwGVG 2014 §17;
VwGVG 2014 §27;
VwGVG 2014 §28;
VwRallg;
1. AVG § 39 heute
2. AVG § 39 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 39 gültig von 20.04.2002 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
4. AVG § 39 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 39 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 65 heute
2. AVG § 65 gültig ab 01.02.1991
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GewO 1994 § 113 heute
2. GewO 1994 § 113 gültig ab 18.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017
3. GewO 1994 § 113 gültig von 01.08.2013 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
4. GewO 1994 § 113 gültig von 01.09.2012 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
5. GewO 1994 § 113 gültig von 19.08.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2010
6. GewO 1994 § 113 gültig von 01.08.2002 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
7. GewO 1994 § 113 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
8. GewO 1994 § 113 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Blaschek und die Hofräte Dr. Mayr und Dr. Pürgy als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Pichler, über die Revision des J V in S, vertreten durch Dr. Klaus Nuener, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Anichstraße 40, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 3. Dezember 2014, Zl. LVwG-2014/25/1357-11, betreffend Vorschreibung einer früheren Sperrstunde gemäß § 113 Abs. 5 GewO 1994, den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Blaschek und die Hofräte Dr. Mayr und Dr. Pürgy als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Pichler, über die Revision des J römisch fünf in S, vertreten durch Dr. Klaus Nuener, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Anichstraße 40, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 3. Dezember 2014, Zl. LVwG-2014/25/1357-11, betreffend Vorschreibung einer früheren Sperrstunde gemäß Paragraph 113, Absatz 5, GewO 1994, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die

Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde für den Gastgewerbebetrieb des Revisionswerbers auf Grund sicherheitspolizeilicher Bedenken eine frühere Sperrstunde gemäß § 113 Abs. 5 GewO 1994 vorgeschrieben. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde für den Gastgewerbebetrieb des Revisionswerbers auf Grund sicherheitspolizeilicher Bedenken eine frühere Sperrstunde gemäß Paragraph 113, Absatz 5, GewO 1994 vorgeschrieben.

Hat das Verwaltungsgericht - wie im gegenständlichen Fall - ausgesprochen, dass die Revision nicht gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist, hat die Revision gemäß § 28 Abs. 3 VwGG auch gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird. Hat das Verwaltungsgericht - wie im gegenständlichen Fall - ausgesprochen, dass die Revision nicht gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist, hat die Revision gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGG auch gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird.

In der vorliegenden außerordentlichen Revision wird als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vorgebracht, das Verwaltungsgericht habe seinem Erkenntnis einen neuen, von der Erst- und der Berufungsentscheidung völlig losgelösten Sachverhalt zu Grunde gelegt. So seien die als entscheidungswesentlich angeführten Vorfälle vom Jänner und März 2014 nicht Gegenstand des verwaltungsbehördlichen Verfahrens gewesen, weshalb nicht von einer Überprüfung der Entscheidung der belangten Behörde im Sinne des § 27 VwGVG gesprochen werden könne. Es fehle an einer höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur Frage, ob die belangte Behörde im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, gerade in Hinblick auf die ausdrückliche Anordnung in § 17 VwGVG, wonach die Bestimmungen des IV. Teiles des AVG, somit insbesondere auch § 65 AVG, nicht anzuwenden sind, neue Tatsachen und Vorbringen geltend machen könne. Der Lösung dieser Frage komme grundsätzliche Bedeutung zu, weil sich diese auch in anders gelagerten Fällen vor einem Verwaltungsgericht stellen würden, insbesondere bei amtswegig eingeleiteten Verfahren. In der vorliegenden außerordentlichen Revision wird als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG vorgebracht, das Verwaltungsgericht habe seinem Erkenntnis einen neuen, von der Erst- und der Berufungsentscheidung völlig losgelösten Sachverhalt zu Grunde gelegt. So seien die als entscheidungswesentlich angeführten Vorfälle vom Jänner und März 2014 nicht Gegenstand des verwaltungsbehördlichen Verfahrens gewesen, weshalb nicht von einer Überprüfung der Entscheidung der belangten Behörde im Sinne des Paragraph 27, VwGVG gesprochen werden könne. Es fehle an einer höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur Frage, ob die belangte Behörde im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, gerade in Hinblick auf die ausdrückliche Anordnung in Paragraph 17, VwGVG, wonach die Bestimmungen des römisch vier. Teiles des AVG, somit insbesondere auch Paragraph 65, AVG, nicht anzuwenden sind, neue Tatsachen und Vorbringen geltend machen könne. Der Lösung dieser Frage komme grundsätzliche Bedeutung zu, weil sich diese auch in anders gelagerten Fällen vor einem Verwaltungsgericht stellen würden, insbesondere bei amtswegig eingeleiteten Verfahren.

Entgegen den Ausführungen des Revisionswerbers liegt zu den aufgeworfenen Fragen bereits Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor. Im Erkenntnis vom 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, hat der Gerichtshof ausgesprochen, dass das Verwaltungsgericht, wenn es "in der Sache selbst" entscheidet, nicht nur über die gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachte Beschwerde zu entscheiden, sondern auch die Angelegenheit zu erledigen hat, die von der Verwaltungsbehörde entschieden wurde. Dabei hat das Verwaltungsgericht seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. Oktober 2014, Ro 2014/03/0076). Was die in § 27 VwGVG normierte Prüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichts betrifft, ist zudem auf das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 2014, Ro 2014/03/0066, zu verweisen. Darin hat der Verwaltungsgerichtshof unter anderem klargestellt, dass für die Verwaltungsgerichte das Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs. 2 AVG nicht bloß subsidiär (etwa insbesondere unter Aussparung von "Detailfragen") zum Tragen komme. Dieses im Grunde des § 17 VwGVG auch für die Verwaltungsgerichte maßgebliche Prinzip sei jedenfalls in den der grundsätzlichen meritorischen Entscheidungspflicht unterliegenden Fällen im Rahmen der von diesen Gerichten zu führenden Ermittlungsverfahren zu beachten. Damit ist auch geklärt, dass sich die

Verpflichtung der Verwaltungsgerichte zur amtswegigen Ermittlung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes aus § 39 Abs. 2 AVG ergibt, und nicht - wie der Revisionswerber meint - aus § 65 AVG. Im Ergebnis durfte das Verwaltungsgericht somit auch Sachverhaltselemente, die bei der Prüfung auf Grund der Beschwerde im gerichtlichen Verfahren hervorgekommen sind, seiner Entscheidung zugrunde legen. Entgegen den Ausführungen des Revisionswerbers liegt zu den aufgeworfenen Fragen bereits Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor. Im Erkenntnis vom 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, hat der Gerichtshof ausgesprochen, dass das Verwaltungsgericht, wenn es "in der Sache selbst" entscheidet, nicht nur über die gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachte Beschwerde zu entscheiden, sondern auch die Angelegenheit zu erledigen hat, die von der Verwaltungsbehörde entschieden wurde. Dabei hat das Verwaltungsgericht seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 21. Oktober 2014, Ro 2014/03/0076). Was die in Paragraph 27, VwGVG normierte Prüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichts betrifft, ist zudem auf das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 2014, Ro 2014/03/0066, zu verweisen. Darin hat der Verwaltungsgerichtshof unter anderem klargestellt, dass für die Verwaltungsgerichte das Amtswegigkeitsprinzip des Paragraph 39, Absatz 2, AVG nicht bloß subsidiär (etwa insbesondere unter Aussparung von "Detailfragen") zum Tragen komme. Dieses im Grunde des Paragraph 17, VwGVG auch für die Verwaltungsgerichte maßgebliche Prinzip sei jedenfalls in den der grundsätzlichen meritorischen Entscheidungspflicht unterliegenden Fällen im Rahmen der von diesen Gerichten zu führenden Ermittlungsverfahren zu beachten. Damit ist auch geklärt, dass sich die Verpflichtung der Verwaltungsgerichte zur amtswegigen Ermittlung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes aus Paragraph 39, Absatz 2, AVG ergibt, und nicht - wie der Revisionswerber meint - aus Paragraph 65, AVG. Im Ergebnis durfte das Verwaltungsgericht somit auch Sachverhaltselemente, die bei der Prüfung auf Grund der Beschwerde im gerichtlichen Verfahren hervorgekommen sind, seiner Entscheidung zugrunde legen.

Der Revisionswerber bringt außerdem vor, die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 113 Abs. 5 GewO 1994 lasse erkennen, dass nur solche Vorfälle "sicherheitspolizeiliche Bedenken" hervorrufen, die gesetzlichen Tatbeständen nach dem StGB, dem Sicherheitspolizeigesetz und den Landessicherheitspolizeigesetzen entsprechen. Im vorliegenden Fall habe das Verwaltungsgericht bei den als sicherheitspolizeilich relevant eingestuften Vorfällen auch zwei Alkoholvergiftungen angeführt. Es liege jedoch keine Rechtsprechung zur Frage vor, ob jedes, also auch die eigene Sicherheit beeinträchtigende Verhalten die Vorverlegung der Sperrstunde rechtfertigen könne. Der Revisionswerber bringt außerdem vor, die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 113, Absatz 5, GewO 1994 lasse erkennen, dass nur solche Vorfälle "sicherheitspolizeiliche Bedenken" hervorrufen, die gesetzlichen Tatbeständen nach dem StGB, dem Sicherheitspolizeigesetz und den Landessicherheitspolizeigesetzen entsprechen. Im vorliegenden Fall habe das Verwaltungsgericht bei den als sicherheitspolizeilich relevant eingestuften Vorfällen auch zwei Alkoholvergiftungen angeführt. Es liege jedoch keine Rechtsprechung zur Frage vor, ob jedes, also auch die eigene Sicherheit beeinträchtigende Verhalten die Vorverlegung der Sperrstunde rechtfertigen könne.

Auch mit diesem Vorbringen vermag der Revisionswerber keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufzuzeigen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfordert die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals "sicherheitspolizeiliche Bedenken" gemäß § 113 Abs. 5 erster Satz GewO 1994 das Bestehen von durch entsprechende Sachverhaltsfeststellungen gedeckten konkreten Bedenken, aus deren Art sich schlüssig erkennen lässt, dass ihnen durch die Vorschreibung einer früheren Sperrstunde wirksam begegnet werden kann, wobei sowohl die Anzahl als auch die Beschaffenheit von angezeigten Vorfällen sicherheitspolizeiliche Missstände zum Ausdruck bringen können, die der Annahme sicherheitspolizeilicher Bedenken eine ausreichende Grundlage geben (vgl. etwa zuletzt das hg. Erkenntnis vom 21. Jänner 2014, Zl. 2013/04/0161, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfordert die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals "sicherheitspolizeiliche Bedenken" gemäß Paragraph 113, Absatz 5, erster Satz GewO 1994 das Bestehen von durch entsprechende Sachverhaltsfeststellungen gedeckten konkreten Bedenken, aus deren Art sich schlüssig erkennen lässt, dass ihnen durch die Vorschreibung einer früheren Sperrstunde wirksam begegnet werden kann, wobei sowohl die Anzahl als auch die Beschaffenheit von angezeigten Vorfällen sicherheitspolizeiliche Missstände zum Ausdruck bringen können, die der Annahme sicherheitspolizeilicher Bedenken eine ausreichende Grundlage geben vergleiche , etwa zuletzt das hg. Erkenntnis vom 21. Jänner 2014, Zl. 2013/04/0161, mwN).

Von den Grundsätzen dieser Rechtsprechung ist das Verwaltungsgericht im angefochtenen Erkenntnis bei seiner

einzelfallbezogenen Beurteilung nicht abgewichen. Der vom Revisionswerber aufgeworfenen Frage, inwieweit auch Alkoholvergiftungen sicherheitspolizeiliche Bedenken begründen können, kommt im vorliegenden Fall in Hinblick auf die sonstigen, vom Verwaltungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegten Vorfälle (dreimalige Körperverletzung und eine Ordnungsstörung innerhalb eines kurzen Zeitraumes) keine Relevanz zu.

Was die konkrete Anzahl der Vorfälle angeht, hat der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen, dass § 113 Abs. 5 GewO 1994 ein Durchschnittskalkül (gemessen an der jeweiligen Betriebsart des Gastgewerbes) nicht kennt. Vielmehr ist allein entscheidend, ob die angezeigten Vorfälle eine ausreichende Grundlage für sicherheitspolizeiliche Bedenken bilden können (vgl. das hg. Erkenntnis vom 5. November 2010, Zl. 2010/04/0056, mwN). Was die konkrete Anzahl der Vorfälle angeht, hat der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen, dass Paragraph 113, Absatz 5, GewO 1994 ein Durchschnittskalkül (gemessen an der jeweiligen Betriebsart des Gastgewerbes) nicht kennt. Vielmehr ist allein entscheidend, ob die angezeigten Vorfälle eine ausreichende Grundlage für sicherheitspolizeiliche Bedenken bilden können (vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 5. November 2010, Zl. 2010/04/0056, mwN).

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 18. Februar 2015

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2015040007.L00

Im RIS seit

20.04.2015

Zuletzt aktualisiert am

21.04.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at